

Bestand zu versetzen und darin zu erhalten, sowie die Handhabung der Warendarre (zu vgl. Bescheid 2229, Rekordentscheidung 2277, Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1908 S. 494, 655).

als auch alle übrigen dem technischen Teile des Betriebs angehörenden Tätigkeiten, die zu der bisher unbefürworteten Verkaufstätigkeit in näherer Beziehung stehen, wie:

Das Herbeiholen der Ware aus dem Lager oder sonstigen Lager, das Vorlegen und Vorzeigen der Ware zum Zwecke des Verkaufs, das Umgehen mit der Ware während der Verkaufsverhandlungen, das Abmessen, Abwiegen, Verpacken oder Bereitstellen der Ware zum Zwecke des Verpackens, der Übergabe der Ware an die Käufer und das Barübergieben der unverkauften oder nicht passenden Ware in das Lager usw.

Unbefürwortet bleiben auch jetzt noch die dem Handel dienenden Tätigkeiten, die mit der eigentlichen Behandlung und Handhabung der Ware nichts zu tun haben. Dazu gehören beispielsweise die Arbeiten im Kontor und in der Kasse.

Der Kreis der versicherten Betriebe ist auch insofern ausgedehnt worden, als der Inhaber des Betriebs nicht mehr im Handelsregister eingetragen sein muss. Ferner ist der Begriff "Handelsgewerbe" durch "kaufmännische Unternehmen" ersetzt. Auch dies führt zur Versicherungspflicht von bisher versicherungsfreien Betrieben, die zwar nicht zu den eigenlichen handelsgewerblichen Betrieben gehören, ihrer Natur nach aber ihnen nahestehen. Dazu gehören die Genossenschaften des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889, nämlich Prodaktiv, Abholgenossenschaften, Blaga-Inservereine, Konsumvereine, Vereine zur Beschaffung von Gegenständen des landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebs usw.

Damit aber nicht durch diese neuen Vorschriften auch kleinste Betriebe mit ganz unerheblicher Unfallgefahr von der Versicherung erfasst werden, hat die Reichsversicherungsordnung vorgesehen, daß die Versicherungspflicht von Betrieben zur Behandlung und Handhabung der Ware dann nicht eintritt, wenn das kaufmännische Unternehmen, mit dem sie verbunden sind, über den Umfang des Kleinbetriebs nicht hinausgeht.

Das Reichsversicherungsamt hat auf Grund des § 537 letzter Absatz der Reichsversicherungsordnung zu bestimmen, welche kaufmännischen Unternehmen als Kleinbetriebe der Unfallversicherung nicht unterliegen. Demgemäß hat es beschlossen, daß alle diejenigen kaufmännischen Unternehmen als Kleinbetriebe zu gelten haben, in welchen die Tätigkeit der von dem Unternehmer beschäftigten Personen im ganzen jährlich nicht mindestens dreihundert volle Arbeitstage (Tagesleistungen) ergibt. Bei Berechnung der Arbeitstage wird die Tätigkeit der Hausdiener, Arbeiter, Bader, Marchéierer, Länsburschen, Kutscher und der mit ähnlichen Arbeiten beschäftigten Personen voll, die Tätigkeit der kaufmännischen Angestellten nur zur Hälfte angerechnet.

Es ist also beispielsweise ein Betrieb versicherungspflichtig, der Hausdiener usw. 100 Tage und kaufmännische Angestellte 400 Tage im Jahre ( $100 + \frac{400}{2} = 300$  Tage) beschäftigt, während ein Betrieb, in welchem Hausdiener usw. 100 Tage und kaufmännische Angestellte 300 Tage ( $100 + \frac{300}{2} = 250$  Tage) beschäftigt werden, von der Versicherung bestreit bleibt.

Werden Arbeitskräfte zum Teil als Hausdiener usw., zum Teil als kaufmännische Angestellte verwendet, so ist ihre Tätigkeit im ersten Falle voll, im letzteren nur zur Hälfte in Ansatz zu bringen. Versichert ist also beispielsweise ein Betrieb dann, wenn in ihm zwei Personen in der Weise beschäftigt werden, daß die eine 100 Tage als Hausdiener usw. und 80 Tage als kaufmännischer Angestellter, die anderen 60 Tage als Hausdiener usw. und 240 Tage als kaufmännischer Angestellter tätig ist ( $100 + \frac{80}{2} + 60 + \frac{240}{2} = 320$  Tage).

## II. Welche Betriebe und Tätigkeiten sind nicht anzumelden?

1. Von den nach Ziffer I le: Unfallversicherung in vollem Umfang unterstellten Betrieben und Tätigkeiten sind diejenigen nicht anzumelden, welche bereits versicherungspflichtig und angemeldet waren.

2. Desgleichen sind nicht anzumelden solche Unternehmen, die als Nebenbetriebe gewördiger oder landwirtschaftlicher Betriebe bereits versichert sind.

3. Nicht versicherungspflichtig und deshalb gleichfalls nicht anzumelden sind alle Betriebe und Tätigkeiten, in welchen der Unternehmer allein ohne Gehilfen, Gehilfe oder sonstige Arbeiter tätig ist; die rein zufällige Beschäftigung einer Hilfskraft, deren Heranziehung nicht vorausgesehen werden kann, macht den Betrieb nicht versicherungspflichtig.

Als Arbeiter gelten auch Familienangehörige des Unternehmers, die in dem Betriebe beschäftigt werden, mit Ausnahme der Ehefrau, die niemals als Arbeiterin ihres Ehemannes angesehen werden kann.

## III. Wer hat anzumelden?

Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder der Tätigkeiten oder sein gesetzlicher Vertreter.

Unternehmer ist derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb geht, und bei nicht gewerbsmäßigem Halten von Reitern oder Fahrzeugen, wer das Reittier oder Fahrzeug hält (§ 633 der Reichsversicherungsordnung).

Halter eines Fahrzeugs oder Reittiers ist, wer nicht nur vorübergehend die Instandhaltung des Fahrzeugs oder die Wartung und Pflege des Reittiers für eigene Rechnung übernommen hat.

Von mehreren Unternehmern eines Betriebes ist jeder zur Anmeldung verpflichtet. Durch die Anmeldung eines Unternehmers wird der Anmeldepflicht der übrigen genutzt. Für die Anmeldepflicht ist es einschließlich, ob der Unternehmer eine natürliche oder juristische Person ist.

## IV. In welcher Form und in welchem Umfang soll die Anmeldung erfolgen?

1. Für die Anmeldung wird die Benutzung der nachstehenden Muster empfohlen.

2. In ihr ist der Gegenstand des Betriebes (Muster I) oder die Art der Tätigkeiten (Muster II) genau zu bezeichnen. Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandteile verschiedenartiger Gewerbszweige, so sind sämtliche Bestandteile anzugeben; dabei ist der Hauptbetrieb heranzuziehen.

3. Ferner ist die Zahl aller durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen anzugeben, gleichviel, ob sie Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob erwachsen oder jugendliche Arbeiter, Gehilfen, Gesellen oder Lehrlinge mit oder ohne Entgelt sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden.

4. Betriebsbeamte sind nur dann versicherungspflichtig, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst an Entgelt 5000 M. nicht übersteigt.

Zum Entgelt gehören neben Gehalt oder Lohn auch Gründanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewöhnungsmäßig statt des Gehalts oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält.

5. Wird regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres gearbeitet wird, ist die anzumeldende "durchschnittliche" Arbeitszahl diejenige, welche sich zur Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes ergibt.

6. Als beschäftigt sind diejenigen Personen anzumelden, welche im Unternehmen tätig sind und Arbeiter, die zum Unternehmen gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Errichtung innerhalb oder außerhalb der etwa vorhandenen Anlage (Werkstätte usw.) erfolgt.

7. Hat ein Unternehmer Zweifel, ob er zur Anmeldung verpflichtet ist oder nicht, so empfiehlt sich gleichwohl die Anmeldung zur Vermeidung der Nachteile bei Verlegung der gesetzlichen Anmeldepflicht. Die Zweifel können aber vermerkt werden (Spalte „Bemerkungen“ der Muster I und II).

## V. Bis wann ist anzumelden?

Die Anmeldung muß bis zum 15. März 1912 einschließlich erfolgen. Säumige Unternehmer können von dem Versicherungsamt oder der Behörde, welche nach der Bestimmung der obersten Verwaltungsbehörde vorläufig an die Stelle des Versicherungsamtes getreten ist, zur Anmeldung durch Geldstrafe bis zu 100 Mark angehalten werden.

### Muster I (für Betriebe).

#### Anmeldung

unfallversicherungspflichtiger Betriebe gemäß Artikel 49 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 839).

Name des Unternehmers (Firma)	Gegenstand des Betriebes*)	Art des Betriebes**)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen	Bemerkungen (insbesondere Angabe, ob bereits Mitglied einer Berufsgenossenschaft und welcher)
1	2	3	4	5

....., den ..... 191

(Unterschrift des Anmeldepflichtigen)

\*) B. Fahr- und Reittierhalter, Betrieb.

\*\*) Handbetrieb oder Betrieb mit elementarer oder tierischer Kraft.

Montag, den 4. März dieses Jahres  
vormittags 1/2 Uhr

wird im Sitzungssaale der Königlichen Amtshauptmannschaft hier ein

#### außerordentlicher Bezirkstag

abgehalten.

Die Tagesordnung ist aus dem Anschlage im Anmeldezimmer des amtschäftslichen Dienstgebäudes zu ersehen.

Meissen, am 22. Februar 1912.

Nr. 116 I.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

### Muster II (für Tätigkeiten bei nicht gewerbsmäßigem Halten von Fahrzeugen und Reittieren).

#### Anmeldung

unfallversicherungspflichtiger Tätigkeiten gemäß Artikel 49 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 839).

Name des Unternehmers	Art*) der Tätigkeiten	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen	Bemerkungen (insbesondere Angabe, ob bereits Mitglied einer Berufsgenossenschaft und welcher)
1	2	3	4

....., den ..... 191

(Unterschrift des Anmeldepflichtigen)

\*) B. Halten einer Segel-, Motorjacht, eines Reittieres.

Montag, den 4. März 1912,  
vormittags 10 Uhr

findet im Sitzungssaale der amtschäftslichen Kanzlei

#### öffentl. Sitzung des Bezirksanschusses

statt.

Die Tagesordnung ist aus dem Anschlage im Anmeldezimmer des amtschäftslichen Dienstgebäudes zu ersehen.

Meissen, am 28. Februar 1912.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.